

Arch4Ing

ZT



KAMMERNACHRICHTEN

3/08

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Steiermark und Kärnten
8010 Graz, Schönaugasse 7
Tel: +43(0)316 82 63 44
Fax: +43(0)316 82 63 44-25
office@aikammer.org
www.aikammer.org

INDEX

BRIEF DES PRÄSIDENTEN _ _ _	004
IN EIGENER SACHE _ _ _	006
KAMMERVOLLVERSAMMLUNG 2008 _ _ _	008
RECHT SERVICE _ _ _	012
KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2009 _ _ _	022
IMPRESSUM _ _ _	023

004

BRIEF DES PRÄSIDENTEN

ZiviltechnikerInnen - die unbekanntenen Wesen



Die Berufsstandsbezeichnung Ziviltechniker bzw. Ziviltechnikerin gibt es in Österreich seit 148 Jahren. Im Jahr 2010 begehen wir also ein rundes Jubiläum. Grund genug, einmal zu hinterfragen, ob auch der Mann oder die Frau von der Straße mit diesem Begriff etwas anfangen kann.

Unser Kollege Thomas Eichholzer hat sich dieses Themas angenommen und, durch ein Kamerteam verstärkt, eine Straßenbefragung durchgeführt. Mit sehr unterhaltsamen, wenn auch gleichzeitig ernüchternden Ergebnissen.

Unser geplantes 150-Jahre-ZiviltechnikerInnen-Jubiläum und die Vorbereitungen darauf sollen daher genutzt werden, in Form einer – durchaus breitenwirksamen – „ZT-Leistungsschau“, die Aktivitäten und Zukunftsperspektiven des Ziviltechnikerbüros zu kommunizieren. Die Aufgaben von ZiviltechnikerInnen werden immer vielfältiger. Doch während unsere Leistungen für die Gesellschaft ständig an Bedeutung gewinnen, gestaltet es sich zunehmend schwierig, sie öffentlichkeitswirksam zu vermitteln.

Die notwendigen Kommunikationsmaßnahmen wurden bereits im vergangenen Jahr gestartet. So gab es Schwerpunktsetzungen wie die PR-Aktivitäten zum Energieausweis mit eigenem Folder und eigener Website sowie zur ICS-Exportförderung.

Die thematischen Markierungen des Jahres 2008 werden 2009 verstärkt fortgesetzt: Auf der Agenda stehen Kommunikationsprojekte zu den Themen Energieoptimiertes Sanieren (anknüpfend an den Energieausweis-Schwerpunkt) und Raumentwicklung im ländlichen Raum. Nicht zuletzt durch eine verstärkte

Vermittlung unserer Leistungen und Möglichkeiten kann und soll die aktuelle Finanzkrise für uns ZiviltechnikerInnen auch die Chance einer mittelfristig positiven Entwicklung enthalten. Auch die geplanten Fördermaßnahmen der Bundes- und der Landesregierung, insbesondere im Bereich des energieoptimierten Bauens, lassen darauf hoffen.

Apropos Krise: Unsere Kammerfinanzen bleiben trotz turbulenter Märkte stabil: Die von Mag. Armin Ruhri und Finanzreferent Baurat h.c. DI Meinrad Breinl verantwortete vorsichtige Veranlagung unseres Vermögens hat sich bewährt.

"Unsere Leistungen werden laufend komplexer. Damit nimmt auch die Herausforderung, sie der Öffentlichkeit zu vermitteln, zu."

Zum Vermögen unserer Kammer zählen wir auch die Immobilie in der Schönaugasse, deren Sanierung oder Verkauf ein virulentes Thema ist, mit dem sich der Immobilienausschuss in diesem Jahr eingehend beschäftigt hat. Wir haben einige Zeit mit der Suche nach geeigneten urbanen Standorten verbracht. Parallel dazu wurden die Kosten und Möglichkeiten von Sanierung und Ausbau der Immobilie Schönaugasse sondiert – letztendlich dürfte sich dies als wirtschaftlicher erweisen.

Im neuen Jahr werden wir auf Basis des in Arbeit befindlichen Planungs- und Sanierungskonzepts eine gute Entscheidung treffen können.

Einen gelungenen Start ins neue Jahr wünscht

(DI Gerald Fuxjäger)

006

IN EIGENER SACHE

von Dr. Dagmar Gruber

„Über Interna spricht man nicht.“



Die Rubrik „In eigener Sache“ ist ein Relikt aus vergangenen Zeiten und sollte dazu dienen, einige Interna aus dem Kammerbereich öffentlich zu machen. Dabei ist auch die persönliche Seite nicht zu kurz gekommen und es war auch Kammertratsch dabei.

In der heutigen Zeit an diese Tradition anzuschließen ist schwer möglich, erscheint doch die „Eigene

Sache“ nur mehr einmal im Jahr. Schon die Entscheidung, was berichtenswert ist und was nicht, fällt naturgemäß schwer. Sollen hier Fakten, Fakten, Fakten auf den Tisch oder soll es mehr persönlich sein? Mit dieser Frage setze ich mich jedes Jahr auseinander.

Mich persönlich beschäftigt im November auch immer eine weitere Frage, nämlich ob es wohl im Dezember genug Schnee geben wird, damit ich um den 8. Dezember herum an einem Wochenende in der Ramsau Langlaufen kann. Die Lösung dieser Frage hängt aber nicht von mir ab, dafür ist der Wettergott zuständig.

Zuständig hingegen bin ich dafür, den internen Betrieb am Laufen zu halten. Dass das manchmal auch anstrengend sein kann, weiß jeder, der selbst eine Kanzlei führt. Da man aber über wirkliche Interna nicht spricht – obwohl manche sogar Seitenblicke-Charakter haben – bleiben dann nur mehr die Fakten, Fakten, Fakten ...

Daher wird berichtet, was das Kammeramt im vergangenen Jahr beschäftigt hat bzw. noch beschäftigt. Da gab es den Start

unseres bAIK-Archivs, der uns anfangs vor viele Fragen und Herausforderungen gestellt hat. Wir sind aber alle zuversichtlich – Ihre Geduld und Unterstützung vorausgesetzt – dass es gelingen wird, das Archiv zu einem erfolgreichen Produkt zu machen. Übrigens: Die dadurch der Kammer Graz entstandenen Kosten wurden der bAIK weiterverrechnet, da sich das Archiv selbst rechnen soll.

Dann war da die Fortführung des Großschadenshaftpflicht-Versicherungsvertrages, der zwar formal nicht mehr Angelegenheit der Kammerverwaltung ist. Dennoch haben wir uns intensiv bemüht, um sicherzustellen, das für unsere versicherten Mitglieder bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

„Sollen hier Fakten, Fakten, Fakten auf den Tisch oder soll es mehr persönlich sein?“

Abseits von den beruflichen Dingen gibt es allerdings Ereignisse, die auch im Alltagstrubel zu Herzen gehen. Besonders erschütterten uns unvorhergesehene Todesfälle unserer Mitglieder, vor allem der tragische Unfalltod eines jungen

Architekten und Vaters von drei kleinen Kindern. In diesen Momenten werden wir uns alle der Grenzen unserer Existenz bewusst und es ist allen ein Bedürfnis zu helfen. Gleichzeitig muss man jedoch erkennen, dass es keine Worte und Wege gibt, den Schmerz und die Trauer der Hinterbliebenen zu lindern oder auch nur zu erfassen. Mich persönlich lassen solche Schicksalsschläge immer wieder darüber nachzudenken, was im Leben wirklich wichtig ist.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Teams vor allem ein gesundes neues Jahr. Voller Zuversicht – trotz der herrschenden Wirtschaftslage.

Dr. Dagmar Gruber, Kammerdirektorin
dagmar.gruber@aikammer.org

008



KAMMERVOLLVERSAMMLUNG

Leoben/Donawitz, 28.11.2008



ZiviltechnikerInnen 2010: Ausblick mit Optimismus

Von Haftungsfragen in der GmbH bis zur Werksführung bei der voestalpine - die Kammervollversammlung 2008 in Leoben bot ein reiches Programm. Inhaltlich lässt sich zusammenfassen: ZiviltechnikerInnen sind gefragt wie noch nie, das Bewusstsein dafür hält sich jedoch in Grenzen. Auch bald 150 Jahre, nachdem der Ziviltechnikerberuf ins Leben gerufen wurde, ist hier viel Kommunikationsarbeit gefragt.

Eröffnung und Vortrag: Die Haftung in der ZT-Gesellschaft

Die traditionsreiche Stahlstadt Leoben und das modern gestaltete Kommunikationszentrum CCD in Donawitz bildeten den attraktiven Rahmen für den Sektionstag der IngenieurkonsulentInnen und die Kammervollversammlung 2008. Trotz winterlichen Wetters konnten Präsident Fuxjäger und Gastgeber Willibald Mautner (voestalpine) rund 70 ZiviltechnikerInnen begrüßen.

Für den ersten Programmpunkt zur Vollversammlung wurde Dr. Helmut Cronenberg, Experte für Wirtschaftsrecht in Graz, gewonnen. Unter dem Titel „Die Haftung in der ZT-Gesellschaft“ bot Dr. Cronenberg einen umfassenden Überblick zu den Haftungsfragen in der Gesellschaft mit beschränkter Haf-

tung (Ges.m.b.H.) – von der Vorgesellschaft bis zum Dienstnehmerrecht. Der Vortrag des Grazer Rechtsanwalts geriet trotz scheinbar trockener Themenstellung sehr anschaulich. Ausführlich wurde dabei auch die Rechtslage in Gesellschaften berücksichtigt, bei denen ein Gesellschafter selbst Geschäftsführer ist. Während der Gesellschafter, solange er die Geschäfte nicht selbst führt, z. B. gegenüber Dritten keine Haftung zu übernehmen braucht (es sei denn er verpflichtet sich als Bürge oder durch Garantie- bzw. Patronanzklärungen dazu), ist für den Geschäftsführer ganz allgemein erhöhte Sorgfalt vorgesehen. Für ihn gilt (lt. OGH-Urteil) auch nicht das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das spezielle Recht verdrängt hier die allgemeine Norm.

Filmvorführung: Was ist ein ZT?

Als loses Begleitprogramm zur informellen Kommunikation zwischen den offiziellen Programmblöcken war in der Pause der Film „Was ist ein Ziviltechniker?“ zu sehen, für den Thomas Eichholzer Passanten mit der Frage konfrontierte, was denn nun „Ziviltechniker“, „Architekten“ und „Ingenieurkonsulenten“ seien. Das sehr unterhaltsame Ergebnis zeigte den Mann oder die Frau von der Straße um die richtigen Worte ringend. Und zumeist auf der falschen Fährte: So wurde im „Ingenieur“ der Vorgesetzte des „Ziviltechnikers“ ausgemacht und im „Ingenieurkonsulenten“ ein Vertreter des Ingenieurs. Nur die ArchitektInnen dürfen sich dieser – nicht repräsentativen – Feldstudie zu Folge über weit verbreitete Bekanntheit ihres Berufstitels freuen. Neben allgemeinem Amüsement stellte sich bei manchen ZuseherInnen auch Nachdenklichkeit ein: Sollten die Leistungen der ZiviltechnikerInnen vielleicht offensiver kommuniziert werden (siehe auch: Brief des Präsidenten auf S. 3)? Übrigens: Thomas Eichholzers Film kann im Internet unter www.aikammer.org/ztfilm.asp bewundert werden.

Werksführung: voestalpine

Siebzig IngenieurkonsulentInnen und ArchitektInnen klettern mit roten Helmen gerüstet durch Stahlkonstruktionen und begutachten glühende Schienen im Walzwerk: Bei der Betriebsführung durch die Anlagen der voestalpine in Donawitz sahen die ZiviltechnikerInnen aus Kärnten und der Steiermark in etwa so aus, wie sie sich der Mann oder die Frau von der Straße vorstellt. Tatsächlich konnten in Walzwerk und Hochöfen einige heiße Eisen bestaunt werden, die dort zu 120 m langen kopfvergüteten Stahlschienen verarbeitet werden, eine weltweit immer noch herausragende Leistung, wie den faszinierten ZiviltechnikerInnen erklärt wurde.

In der voestalpine in Leoben wird bereits das Roheisen, das zum Teil noch immer vom steirischen Erzberg stammt, nach dem hier entwickelten LD-Verfahren zu hochwertigem Stahl gemacht. Die Zukunft des Betriebs ruht jedoch weniger auf den Schultern der eindrucksvollen Hochöfen als beim Walzwerk, das 2006/2007 um rund 66 Mio. Euro neu errichtet wurde und

vollautomatisch funktioniert. Das Eisen wird hier bei 1.250° Hitze zu Schienen gewalzt und anschließend bei rund 50° gerichtet – für eine Toleranz von 0,3 mm auf 3 m Länge. Die pebble Prüfung ergibt nur 1% Ausschuss. Buchstäblich ist auch

die Güte des Materials: Der im LD-Verfahren hergestellte Stahl enthält max. 1% Kohlenstoff, herkömmlicher Stahl in etwa das Doppelte.

Kammervollversammlung: interner Teil

Bericht des Präsidenten

Um knappen Vortrag bemüht gab Kammerpräsident DI Gerald Fuxjäger einen Überblick zur Kammerarbeit des letzten Jahres. Am ausführlichsten ging er dabei auf die Zukunft der Immobilie **Schönaugasse 7** und auf die damit verbundene Tätigkeit des Immobilienausschusses ein: Es wurde einige Zeit mit der Suche nach geeigneten urbanen Standorten verbracht. Parallel dazu hat der Ausschuss die Kosten und Möglichkeiten einer Sanierung oder eines Ausbaus der Immobilie **Schönaugasse** sondiert. Das vorläufige Ergebnis: Die für einen Kauf favorisierte Immobilie **Augarten Nord** (derzeit noch Heimstätte des Kinos) musste aus Kostengründen ausgeschrieben werden. Auf Basis des in Arbeit befindlichen Planungs- und Sanierungskonzeptes wird in den nächsten Monaten eine Entscheidung fallen. Im Anschluss konnten die anwesenden ZiviltechnikerInnen sich ein Bild der beiden neuen Kammermitarbeiterinnen **Daniela Lenhard** und **Eva-Maria Haselmann** machen, die von Fuxjäger kurz vorgestellt wurden.

Weiters informierte Präsident Fuxjäger über den Stand der Verhandlungen bezüglich der **Wohlfahrtseinrichtungen**. Es kam an dieser Stelle zu einer Diskussion über das Umlageverfahren, Fernziel wäre aus der Sicht Fuxjägers eine Mischform mit Umlage- und Kapitalveranlagung. Für den aktuellen guten Stand der Veranlagungen bedankte sich der Präsident ausdrücklich bei den zuständigen KuratorInnen Architektin DI Ulrike Bogensberger und Architekt DI Franz-Dieter Jantsch.

Weiters referierte Fuxjäger über die Beschlüsse des Kammertages zur Berufsrechtsreform. In Sachen AnwärterIn hob er jenen Beschluss hervor, der verstärkt auf die Förderung von Praxis während des Studiums setzt: Von der 3-jährigen Praxis bis zur Erlangung der ZT-Befugnis soll die Ablegung von maximal 1 1/2 Jahren während des Studiums zugelassen werden. Bei der **Ziviltechnikerammerreform** seien, so Fuxjäger, leider keine großen Schritte gelungen: In Zukunft soll es zwei Bundeskammer-PräsidentenInnen geben, eine/r davon soll als GeschäftsführerIn fungieren.

Anknüpfend an die Ausführungen von DI Robert Zach beim Sektionstag der IngenieurkonsulentInnen ging Fuxjäger in wenigen Worten auf das **150-Jahre-Ziviltechniker-Jubiläum**

„Meine Prognose für die kommende Zeit fällt weit besser aus als die Zukunftsszenarien in den Medien.“

(Gerald Fuxjäger)

ein, das 2010 eine große Chance zur nachdrücklichen Selbstpräsentation des Berufsstandes geben wird.

In seinem **Rückblick auf 2008** ging der Präsident auch kritisch auf die Erfolge der **Exportförderung** ein: „Das funktioniert leider nur zum Teil“, so Fuxjäger, die heimischen Büros seien im Regelfall zu klein, Kooperationen mit österreichischen Investoren könnten und sollten neue Perspektiven eröffnen, denn, so Fuxjäger: „Auf Grund des international guten Rufs der österreichischen PlanerInnen könnten wir mehr erreichen.“ Als eine der notwendigen Aktivitäten in Sachen **Eigen-PR** nannte Präsident Fuxjäger Schulungen, Folder und Homepage zum Thema **Energieausweis**. Hier setzt die Kammer 2009 auch mit dem Thema **Energieoptimiertes Sanieren** fort. Ein weiterer Schwerpunkt im neuen Jahr ist die **Raumentwicklung im ländlichen**

Raum. Abschließend wagte der Kammerpräsident in seinem Bericht einen optimistischen Blick in die Zukunft: Die Regierung bemühe sich um ein Konjunkturpaket, in dem der Energiesektor und der Arbeitsplatzmarkt – wie immer mit besonderem Blick auf den Bau – zentrale Themen sind. Beides betreffe die ZiviltechnikerInnen. „Meine Prognose für die kommende Zeit fällt daher weit besser aus als die Zukunftsszenarien in den Medien.“ So Fuxjäger.

Rechnungsabschluss 2007

Nach Präsentation des Rechnungsprüfungsberichtes durch Rechnungsprüferin Architektin DI Veronika Hofrichter-Ritter wurde der Rechnungsabschluss 2007 (mit 1 Stimmenthaltung) genehmigt.

Rechnungsprüfer 2009

Zu Rechnungsprüfern für 2009 wurden DI (FH) Jürgen Jereb, Ing.Kons. f. Bauplanung und Baumanagement, Graz, und Architekt DI Andreas Krainer, Klagenfurt, zu Ersatzrechnungsprüfern Architekt DI Reinhard Hohenwarter, Klagenfurt, und DI Dr. Peter Mandl, Ing.Kons. f. Bauingenieurwesen, Graz, bestellt.

Jahresvoranschlag 2009 und Kammerumlagenbeschluss 2009

Der Jahresvoranschlag 2009 (2 Gegenstimmen) und die daraus resultierenden Kammerumlagen 2009 (1 Gegenstimme) wurden jeweils mehrheitlich beschlossen.

Vergabe News

Nach der vor einem Jahr veröffentlichten Novelle 2007 zum Bundesvergabegesetz liegt seit Oktober 2008 bereits der Entwurf für eine weitere Novelle vor. Für die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten hat sich Mag. Heike Glettler einen Überblick über Veränderungen und absehbare Folgen verschafft.



Mag. Heike Glettler berichtet über interessante Neuigkeiten aus dem Vergaberecht.

Vergabegesetz-Novelle 2008

Obwohl das Bundesvergabegesetz erst kürzlich (Novelle 2007 – Inkrafttreten 01.01.2008) novelliert wurde, wurde vom Bundeskanzleramt am 23.10.2008 ein Entwurf für eine Bundesvergabegesetz-Novelle 2008 zur Begutachtung ausgesandt. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen in einem kurzen Überblick dargestellt:

Schwellenwerte

Die Schwellenwerte werden an die in der Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 enthaltenen Schwellenwerte angeglichen.

EWR-Bewerber/Bieter

Durch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurden die Vorschriften, nach denen ein Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufsqualifikationen für die Ausübung eines reglementierten Berufs anerkennt, neu geregelt. Die bisher vorgesehenen Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren bzw. Dienstleistungsanzeigen bei der Ziviltechnikerammer wurden weitgehend geändert. Bei Tätigkeiten gemäß dem Ziviltechnikergesetz ist für die Erbringung von Dienstleistungen weder eine Anzeige noch eine behördliche Entscheidung, sondern lediglich die Erfüllung gesetzlicher Bedingungen Voraussetzung.

Im Bereich der Gewerbeordnung unterscheidet man danach, ob die Ausführung der Tätigkeit als derartig sensibel anzusehen ist, dass dafür eine behördliche Entscheidung erforderlich ist, oder ob die Tätigkeit bei Vorliegen gesetzlich normierter Voraussetzung ausgeübt werden darf (alle übrigen Gewerbe).

In diesem Zusammenhang wurden auch die Ausschlussgründe des § 129 Abs. 1 Z 11 geändert. Angebote sind nun dann auszuschließen, wenn „11. Angebote von Bietern, bei denen dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung bzw. des Ablaufes der gemäß § 112 Abs. 3 gesetzten Nachfrist

- keine für die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich allenfalls erforderliche behördliche Entscheidung,
- kein Nachweis darüber, dass die gemäß einer Entscheidung nach lit. a fehlenden Kenntnisse erworben worden sind, oder
- eine behördliche Entscheidung, die die Zulässigkeit der Ausübung einer Tätigkeit in Österreich ausschließt, vorliegt.“

Weiters wird in § 119 Abs. 2 ein zusätzlicher Satz angefügt: „Von einem Bieter, der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder in der Schweiz ansässig ist, können auch Aufklärungen über die Zulässigkeit der Ausübung der Tätigkeit in Österreich verlangt werden.“

Eigenerklärung der Bieter

Da die Bewerber durch das gegenständlich aufwendige Nachweissystem stark belastet sind, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass nun Unternehmer ihre Eignung in Hinblick grundsätzlich auch durch die bloße Vorlage einer Eigenerklärung belegen können. Die Vorlage von Nachweisen soll

nur mehr von demjenigen verlangt werden, welcher auch tatsächlich für die Zuschlagserteilung in Betracht kommt.

Die neu gefassten Absätze 3 und 4 des § 70 enthalten jedoch Abweichungen je nach Auftragswert. Bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen muss sich der Auftraggeber nicht mit einer Eigenerklärung zufrieden geben, sondern kann von den Unternehmern „bestimmte“ Nachweise verlangen.

Subunternehmerleistungen

Der Gesetzgeber räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen, dass ein bestimmter Mindestprozentsatz an Dritte vergeben werden muss. Begründet wird dies damit, dass die Teilnahme von kleineren und mittleren Unternehmen an Vergabeverfahren gefördert werden soll. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass der Gesetzge-

Die bisher vorgesehenen Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren bei der Ziviltechnikerammer wurden weitgehend geändert.

014

ber um Input ersucht, ob es bei diesen Punkten eine genauere gesetzliche Festlegung (Maximalprozentsatz, wer ist Dritter, ...) geben soll.

Stillhaltefrist

Im Zuge der Umsetzung der Rechtsmittelrichtlinie sollen nun folgende Stillhaltefristen gelten:

- 10 Tage – elektronische Übermittlung oder mittels Telefax
- 15 Tage – briefliche Übermittlung
- 10 Tage – freiwillige Bekanntmachung der Zuschlagsentscheidung
- 7 Tage – Unterschwellenbereich

Die Stillhaltefrist beginnt mit der Absendung bzw. der erstmaligen Verfügbarkeit der Zuschlagsentscheidung.

Darüber hinaus ist kritisch anzumerken, dass der Gesetzgeber in § 132 Abs. 2 nunmehr vorsieht, dass eine Zuschlagserteilung ohne vorherige Zuschlagsentscheidung keine absolute Nichtigkeit des Zuschlags nach sich zieht.

Anfechtungsfristen

Auch die Fristen für Nachprüfungsanträge werden an die Rechtsmittelrichtlinie angepasst. Bei einer Übermittlung der Entscheidung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax sowie bei einer Bekanntmachung der Entscheidung beträgt die Frist nunmehr 10 statt 14 Tage. Bei einer Übermittlung auf brieflichem Weg verlängert sich hingegen die Frist auf 15 Tage. Im Unterschwellenbereich beträgt die Frist nunmehr einheitlich 7 Tage. Die Frist beginnt mit der Absendung der Mitteilung

der Entscheidung bzw. mit der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung. Bei der Durchführung einer Direktvergabe beträgt die Frist 7 Tage ab dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von der gesondert anfechtbaren Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können.

Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen sowie die Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags können, sofern die Frist mehr als 17 Tage beträgt, über die obigen Zeiträume hinaus bis spätestens 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bekämpft werden. Wenn die Unterlagen auf brieflichem Weg übermittelt werden, tritt die Verlängerung der Nachprüfungsfrist erst ein, wenn die Angebotsfrist, die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder die Teilnahmefrist mehr als 22 Tage beträgt.

Antragslegitimation für gesetzliche Interessensvertretungen

Im Begleitschreiben des Bundeskanzleramtes wird weiters die Möglichkeit eines Antragsrechts von gesetzlichen Interessensvertretungen zur Bekämpfung von Ausschreibungs- und Wettbewerbsunterlagen zur Diskussion gestellt. Dies soll deshalb eingeführt werden, da Unternehmer bei der Entscheidung, ob sie die Ausschreibungsunterlagen anfechten sollen oder nicht, einem unverhältnismäßigem Druck ausgesetzt sind.

Der Entwurf zur Novelle des Bundesvergabegesetzes liegt zur offenen Begutachtung auf, weshalb von jeder Privatperson eine Stellungnahme bis zum 23.12.2008 elektronisch an die Adresse v@bka.gv.at übermittelt werden kann. Mit einer Gesetzesänderung ist aller Voraussicht nach nicht vor Frühjahr 2009 zu rechnen.

Judikatur des Vergaberechts mit Fallbeispielen

Aufforderung zur Verbesserung der Aufklärung unzulässig

Der Auftraggeber hat im Unterschwellenbereich „Erd-, Baumeister- und Rohrverlegearbeiten“ für die Herstellung einer Kanalisation im offenen Verfahren ausgeschrieben. Der Zuschlag sollte nach dem Billigstbieterprinzip erteilt werden. In der Ausschreibung wurde festgehalten, dass die jeweiligen Positionen entsprechend zu kalkulieren sind und der sich daraus ergebende Einheitspreis bzw. Pauschalpreis auszuwerfen ist. Gegebenenfalls ist ein Nachweis in Form eines Kalkulationsformblattes K 7 über Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich vorzulegen. Ein Umlegen des Einheitspreises oder von Teilen desselben auf andere Positionen oder Gruppen des Angebotes –

insbesondere die Gruppe „Allgemeine Baustellenkosten“ – ist unstatthaft und hat die Nichtberücksichtigung des Angebotes zur Folge.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Angemessenheit der Preise zu prüfen.

Nach Angebotsöffnung wurde festgestellt, dass das Angebot der Antragstellerin das billigste war, jedoch einige Unklarheiten hinsichtlich diverser Positionen enthielt. Die Antragstellerin wurde deshalb vom Auftraggeber unter „exakter Angabe der betroffenen Positionen“ aufgefordert, binnen einer bestimmten Frist schriftlich unter Beilage der Kalkulationsnachweise Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat innerhalb offener Frist einige, jedoch nicht sämtliche, Nachweise an den Auftraggeber übermittelt. Der

Auftraggeber forderte die Antragstellerin nochmals zur Beantwortung der übrigen Fragen auf. Dieser Aufforderung kam die Antragstellerin nach und erteilte ergänzende Auskünfte.

Nach Durchführung einer Detailprüfung wurde das Angebot der Antragstellerin ausgeschieden, da es eine Vielzahl von Positionen enthielt, welche nicht kostendeckend kalkuliert waren. Weiters wurde von der Antragstellerin in einigen Positionen eine Kostenverlagerung vorgenommen, so dass einzelne Positionen verhältnismäßig hohe Einheitspreise aufwiesen.

Der Auftraggeber ist gemäß Bundesvergabegesetz dazu verpflichtet, die Angemessenheit der Preise zu prüfen. Da der Auftraggeber die Antragstellerin zur Aufklärung aufgefordert hat, wobei zu einigen Positionen K 7 Blätter vorzulegen gewesen wären, diese jedoch nicht vorgelegt wurden, ist die erbetene Aufklärung in diesen Punkten nicht erfolgt. Dadurch war der Ausscheidensgrund nach § 129 Abs. 2 BVergG erfüllt. Weiters ließen sich einige Preise trotz Aufklärung der Antragstellerin nicht betriebswirtschaftlich erklären.

Darüber hinaus sprach das BVA aus, dass eine Aufforderung zur Verbesserung der Aufklärung nicht zulässig ist, sondern gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter verstößt.

Das Angebot der Antragstellerin wurde demnach zu Recht ausgeschieden. BVA 21.4.2008, N/0030-BVA/10/2008-36

Lieferung und Montage eines Tunnelfunksystems – Bau- oder Lieferauftrag

Die gegenständliche Entscheidung (BVA 25.08.2008, N/0059-BVA/09/2008-78 und N/0100-BVA/09/2008-18) enthält einige für die Auftragsvergabe wesentliche Rechtssätze.

Der Sektorenauftraggeber hat die „Lieferung und Montage eines Tunnelfunksystems“ als Bauauftrag im Unterschwellenbereich im Verhandlungsverfahren mit vorhergehendem Aufruf zum Wettbewerb nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben.

Die Antragstellerin wurde nach einer anscheinend „einfachen“ Eignungsprüfung zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der Zuschlag sollte jedoch an einen Mitbewerber erfolgen. Diese Zuschlagsentscheidung wurde von der Antragstellerin bekämpft. Darüber hinaus wurde von der Antragstellerin angeführt, dass es sich gegenständlich nicht um einen Bauauftrag im Unterschwellenbereich sondern um einen Lieferauftrag im Oberschwellenbereich handelt und daher das „gesamte Vergabeverfahren“ für nichtig zu erklären ist.

Im Zuge des Nachprüfungsverfahrens wurde vom Auftraggeber eine genauere Eignungs- und Angebotsprüfung durchgeführt. Auch die Antragstellerin wurde zu diversen Aufklärungen aufgefordert. Auf Grund mangelnder Aufklärung bzw. Eignung der Antragstellerin wurde diese ausgeschieden. Gegen diese

Ausscheidensentscheidung wurde von der Antragstellerin ein weiterer Nachprüfungsantrag eingebracht.

Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei der Lieferung und Montage eines Tunnelfunksystems um einen Bau- oder um einen Lieferauftrag handelt, ist gemäß BVA zu hinterfragen, ob dieses für die Funktionsfähigkeit eines Gebäudes – oder auch nur eines Teiles davon – von Bedeutung ist. Darüber hinaus müsse der Aspekt der Beweglichkeit des Beschaffungsobjektes geprüft werden.

Ein Umlegen des Einheitspreises oder von Teilen desselben auf andere Positionen oder Gruppen des Angebotes ist unstatthaft und hat die Nichtberücksichtigung des Angebotes zur Folge.

Das BVA kam zu dem Ergebnis, dass eine Tunnelfunkanlage zwar für die Funktionalität des Tunnels erforderlich sei, das gegenständlich jedoch bereits eine (analoge) Tunnelfunkanlage bestehe. Die (bloße) Erneuerung einer bereits bestehenden Tunnelfunkanlage sei hingegen für die wesensgemäße Bestimmung der Funktion des Tunnels nicht von Bedeutung. Auch das Element der festen Verbindung mit der Bausubstanz fehle, da die Funkschränke leicht demontiert werden können.

Beim gegenständlichen Auftrag handelt es sich sohin nicht um einen Bau- sondern um einen Lieferauftrag. Auch wenn der Auftraggeber den gegenständlichen Auftrag als Bauauftrag bezeichnet, tritt diesbezüglich keine Päkusion ein. Genauso wenig hinsichtlich der Festlegung ob es sich um einen Auftrag im Ober- bzw. Unterschwellenbereich handelt. Dies könne deshalb nicht geschehen, da es sich bei diesen „Festlegungen“ des Auftraggebers um solche handle, die die entscheidende Behörde zu beurteilen hat.

Hinsichtlich der Frage, ob der Auftraggeber die Eignungs- bzw. Angebotsprüfung erst im Zuge des Nachprüfungsverfahrens durchführen darf, kam das BVA zu dem Ergebnis, dass dies gemäß Judikatur des VwGH bis zur Zuschlagserteilung zulässig ist. Da die Antragstellerin in einigen Punkten keine (nachvollziehbaren) Aufklärungen erbracht hat, wurde das Angebot sohin zu Recht ausgeschieden.

Das BVA führte weiters aus, dass eine Bekämpfung des „gesamten Vergabeverfahrens“ nicht möglich sei, da es sich hierbei nicht um eine gesondert anfechtbare Auftraggeberentscheidung handelt, welche in einem Nichtigerklärungsantrag geltend gemacht werden könne.

Unzulässigkeit von Scheinbietergemeinschaften

Im gegenständlichen Fall wurden Dienstleistungen der örtlichen Bauaufsicht in einem nicht offenen Vergabeverfahren nach vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich ausgeschrieben. Beim Zuschlagsempfänger handelt es sich um eine Bietergemeinschaft, wobei nur Mitarbeiter eines Unternehmens als Schlüsselpersonal bzw. als weiteres Projektpersonal angegeben worden sind. Das andere Unternehmen sollte nur die Referenzen für die Qualifikation in der ersten Stufe zur Verfügung stellen.

Die Zuschlagsentscheidung wurde vom Bundesvergabeamt für nichtig erklärt. Das BVA begründete die Entscheidung damit, dass bei einer anbotlegenden „Bietergemeinschaft“, bei der in Wahrheit bereits bei Anbotslegung klar ist, dass nachmalig ein nur als Gesellschafter der Bietergemeinschaft auftretender Unternehmer den Auftrag abwickeln will, der Auftraggeber darüber getäuscht wird, dass beide Gesellschafter mit ihrer jeweiligen unternehmerischen Struktur an dem jeweils konkret ausgeschriebenen Projekt mitarbeiten und derart zum Gelingen beitragen wollen. Eine derartige Bietergemeinschaft ist eine Scheinbietergemeinschaft, die eine gegen die guten Sitten

gemäß § 129 Abs. 1 Z 8 BVergG 2006 verstoßende Abrede darstellt.

Wenn wie gegenständlich das operative Projektpersonal nur von einem einzigen Gesellschafter der Bietergemeinschaft zu kommen scheint, ist objektiv der Verdacht gegeben, dass nur eine Scheinbietergemeinschaft vorliegt. Der Auftraggeber hätte daher prüfen müssen, ob das Angebot auszuschneiden ist. Da dies jedoch nicht erfolgt ist, wurde die Zuschlagsentscheidung wegen unvollständiger Angebotsprüfung nichtig erklärt. BVA 16.04.2008, N/0028-BVA/08/2008-81

Schaden und Haftung

Auf Anregung des Versicherungsausschusses sowie der Sektion ArchitektInnen bespricht die Kanzlei Kaan Cronenberg und Partner interessante Versicherungsfälle aus ihrer Praxis.

Der nachstehende Beitrag befasst sich mit der Haftung eines Ziviltechnikers im Rahmen der ihn treffenden örtlichen Bauaufsicht – Schadensfall: Schadhafter Estrich.

Sachverhalt

Ein Zivilingenieur für Bauwesen (nachfolgend kurz „ZT“ genannt), wurde von der W. AG mit Werkvertrag beauftragt, die Bauplanung und die örtliche Bauaufsicht für den Umbau eines bestehenden Einkaufsmarktes durchzuführen. Die W. AG (nachstehend auch kurz „Bauherr“ genannt) hat die Baumeisterarbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt einer Baufirma in Auftrag gegeben (nachstehend auch kurz „Baumeister“ genannt). Der Baumeister hatte auch den Estrich auszuführen, wofür er sich seinerseits des Estrichnehmens E. GmbH als Subunternehmer bediente.

Die ingenieurmäßige Planung des Estrichs wurde vom ZT vorgenommen. Ebenso hat dieser die Spezifizierung des Estrichs für die Ausschreibung, die Stärke und die Qualität des Estrichs festgelegt. Alle bautechnischen und bauwirtschaftlichen Maßnahmen wurden vom ZT vorgegeben. Die gesamte Koordination zwischen den auf der Baustelle tätigen Unternehmen oblag dem ZT. Die Planung und die örtliche Bauaufsicht für die Haustechnik übertrug der ZT dem technischen Büro B. GmbH als Subunternehmen.

Die E. GmbH bestellte den Fertigestrich, also die Estrichmischung bei der Firma F. GmbH. Der von der E. GmbH errichtete



Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR.,
Rechtsanwalt, geschäftsführender
Gesellschafter bei Kaan Cronenberg
& Partner, Schwerpunkte: Baurecht,
Wohn- und Liegenschaftsrecht,
Wettbewerbs- und Urheberrecht

Das Installationsunternehmen stellte auf dem Estrich Hebebühnen auf, obwohl vom Baumeister vor dem vorzeitigen Befahren gewarnt worden war.

Estrich erwies sich als absolut unbrauchbar. Es traten Risse auf und die Oberfläche des Estrichs konnte mit dem Finger abgelöst werden. Ursache für diese Mängel war die unzureichende Abbinding des mangelhaft hergestellten Estrichs.

Der ZT rügte aus diesem Grunde Mängel und erhob im Rahmen seiner ÖBA beim Baumeister Einwände hinsichtlich der ungenügenden Aushärtungsgeschwindigkeit, der mangelnden Verarbeitungsfähigkeit des Estrichs sowie der Rissbildung.

Die Mängelrügen sind im Schriftverkehr und den Bauprotokolleintragungen dokumentiert. In Entsprechung der vorgetragenen Mängelrüge erklärte sich der Baumeister gegenüber dem Bauherrn als seinem Vertragspartner bereit, den Estrich abzutragen und sodann neu herzustellen.

020

Vor Beginn der Abbrucharbeiten stellte das Installationsunternehmen auf dem Estrich Hebebühnen zur Montage der Deckenstrahlerplatten auf, obwohl vom Baumeister in Erfüllung der Warnpflicht vor dem vorzeitigen Befahren der frischen Estrichflächen durch andere Professionisten mit Telefax gewarnt worden war. Der ZT gab die vom Baumeister ausgesprochene Warnung an alle beteiligten Firmen weiter.

Inanspruchnahme des ZTs

Das Estrichunternehmen machte nunmehr gegenüber dem ZT Schadenersatzansprüche geltend, da die Estrichflächen vor Austrocknung mit schweren Hebebühnen belastet worden sind, wodurch der Estrich geschädigt worden wäre. Behauptet wurde eine Verletzung der Bauleitungs- und Koordinationspflichten des ZTs.

Abwehr der Ansprüche

Die geltend gemachten Schadenersatzansprüche des Estrichunternehmens konnten mit mehreren Argumenten erfolgreich abgewehrt werden:

Zunächst konnte dargelegt werden, dass selbst wenn die Hebebühnen vor Austrocknung der Estrichfläche aufgestellt worden wären, die von diesen ausgehende Belastung nicht Ursache für die festgestellten Schäden am Estrich waren, da das Estrichwerk als solches mangelhaft und nicht abnahmefähig war. Zur erfolgreichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten gegenüber dem Schädiger ist es schließlich erforderlich, dass die Handlung des Schädigers Ursache des Schadens war. Eine Handlung ist ursächlich, wenn ohne sie der Schaden nicht eingetreten wäre („conditio sine qua non“). Im vorliegenden Fall war das von der Estrichfirma hergestellte

Estrichwerk bereits vor Aufstellen der Hebebühnen mangelhaft, was vom Baumeister auch zugestanden wurde. Der Estrich hätte nur durch Abbruch und nachfolgende Neuherstellung mangelfrei gestellt werden können.

Eine Handlung ist ursächlich, wenn ohne sie der Schaden nicht eingetreten wäre („conditio sine qua non“).

Die von der Hebebühne ausgehende Belastung war sohin nicht Ursache für die Schäden am Estrichwerk. Schadenersatzrechtlich liegt ein Fall des „Anlageschadens“ vor, bei dem eine nachfolgende Schadensursache auf eine Vorschädigung trifft. Der Täter (der ZT) hätte nur für einen weitergehenden Schaden einzustehen. Da im vorliegenden Fall der Estrichfirma kein derartiger Nachteil entstanden war,

hat die Ersatzpflicht des ZT gänzlich zu entfallen.

Davon abgesehen ist dem ZT im Rahmen der ihn treffenden ÖBA auch keine Pflichtverletzung vorzuwerfen. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der ÖBA, ständig auf der Baustelle anwesend zu sein und die Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen. Das Estrichunternehmen war verpflichtet, das eigene Werk gegen Beschädigung durch Dritte zu schützen.

Die Verpflichtung zur Sicherung des eigenen Werks durch den Auftragnehmer war auch Bestandteil des Bauvertrags. Das Organ der ÖBA übernimmt diese Pflicht des Baumeisters nicht. Die Bestellung einer ÖBA entlastet den Baumeister sohin nicht von der vertragsgemäßen pünktlichen Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtung.

Die ÖBA hat allerdings die Pflicht zur Koordinierung mehrerer Professionisten; die Verletzung dieser Vertragspflicht wurde hier auch angesprochen, kam aber dann wegen der fehlenden Kausalität der Hebebühnenbelastung nicht zum tragen.

Arbeitslosenversicherung ab 1.1.2009 auch für ZiviltechnikerInnen

Ab 1.1.2009 besteht auch für ZiviltechnikerInnen die Möglichkeit, eine Arbeitslosenversicherung abzuschließen.

Welche Voraussetzungen diesbezüglich erfüllt werden müssen (Meldefrist bei SVA, Anwartschaft/Rahmenfrist, etc.) bzw. welche Zahlungsmodalitäten gewählt werden können, finden Sie auf der Website der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft www.sva.or.at. Weiters kann die Höhe eines aufgrund einer früheren arbeitslosen-

versicherungspflichtigen unselbständigen Tätigkeit erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld mit Hilfe eines Rechners auf der AMS-Homepage (<http://ams.brz.gv.at/ams/alrech>) abgefragt werden. Für die Beantwortung weiterer Fragen steht Ihnen die SVA unter der Info-Hotline +43(0)810 00 20 20 zur Verfügung.

KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2009

gemäß Beschluss der Kammervollversammlung vom 28.11.2008

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2009 gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Kammerumlage

- 1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung
- 1.1.1. **Kammer-Mindestumlage** für Umsätze des Jahres 2007 bis € 72.673,00 gem. § 2 Umlagenordnung € 1.000,00
- 1.1.2. Zur Kammer-Mindestumlage wird die **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2007 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung hinzugerechnet.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz€} - 72.673}{72.67} \right) * 72.67} \right] * 0,80$$

- 1.1.3. **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz von € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 3.655,71

Startbonus:

- 1.1.4. Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.1.2009 und 30.6.2009 erstmalig die Befugnis aktivieren: 50 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, **mindestens jedoch € 560,00**. Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.
- 1.1.5. Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.7.2009 und 31.12.2009 erstmalig die Befugnis aktivieren: 50 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, **mindestens jedoch € 280,00**. Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.
- 1.1.6. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2008 und 30.06.2008 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 75 % der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, somit € 750,00
- 1.1.7. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2008 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 50 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr **mindestens jedoch € 280,00** 75 % der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr somit € 375,00

- 1.1.8. Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2007 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 75 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr somit € 375,00 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1. und 1.1.2. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr

- 1.2. für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

- 1.2.1. **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung ZT-Gesellschaften bezahlen **keine** Kammer-Mindestumlage, da diese den EinzelziviltechnikerInnen vorgeschrieben wird.

- 1.2.2. **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2007 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (2) der Umlagenordnung.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz€} - 72.673}{72.67} \right) * 72.67} \right] * 0,80$$

- 1.2.3. **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 2.655,71

- 1.3. für Mitglieder mit ruhender Befugnis gemäß § 2 Umlagenordnung

- 1.3.1. Kammer-Umlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung: € 560,00

- 1.3.2. WE-PensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre: € 0,00

- 1.4. **Aliquotierung**
Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhen, bei Inanspruchnahme der WE-Pension sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2009 (siehe Pkt 1.1. – 1.3.) monatsweise zu aliquotieren. Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

- 1.5. **Kinder-Regelung**
Ziviltechnikerinnen mit ausgeübter Befugnis werden bei der Geburt eines Kindes im Kalenderjahr der Geburt und im darauf folgenden Jahr von der Kammerumlage befreit. Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Nachweis der Geburtsurkunde zurückerstattet.

2. Verspätungsumlage gem. § 4 Umlagenordnung

12 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

3. Mahnumlage gem. § 5 Umlagenordnung

Pro Mahnschreiben: € 8,00

4. Übertrittsgebühr gem. § 6 Umlagenordnung

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten beträgt: € 0,00

5. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

28. Februar 2009 ½ Kammerumlage
31. Juli 2009 ½ Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschriften gemäß § 8 Abs. 3 Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten,
8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel: +43(0)316 82 63 44, Fax: +43(0)316 82 63 44-25,
www.aikammer.org, office@aikammer.org

Contract Publishing:
BSX-Bader & Schmölzer GmbH
Projektleitung: Hansjürgen Schmölzer
Chef vom Dienst & Redaktion: Hermann Götz
Basisdesign: Jörg Ascher, Grafik: Janine Pichler
Fotografie: Annika Lehmann
Producing: Jutta Frick
Vertrieb: Sara Buchbauer
Alle: Elisabethnergasse 27a, 8020 Graz. Tel.: +43(0)316 766 700, www.bsx.at

Druck: Dorrong

Österr. Post Info.Mail Entgelt bezahlt,
ergeht an alle Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

